

Klüber, Franz, *Eigentumstheorie und Eigentumpolitik*. Begründung und Gestaltung des Privateigentums nach katholischer Gesellschaftslehre. Osnabrück, Fromm, 1963. 8°, 472 S. – Ln. DM 48,-.

Die Gestaltung der Eigentumsverhältnisse ist bestimmend für den Aufbau der Gesellschaft; sie entscheidet auch über die Machtverteilung in der Gesellschaft. Eine umfassende Behandlung der Eigentumsfrage ist darum die Voraussetzung für eine fruchtbare Erörterung der sozialen Probleme.

Eine solche umfassende Darstellung des Eigentumsproblems hat uns der bekannte Professor für christliche Gesellschaftslehre an der Phil.-Theol. Hochschule Regensburg, Franz Klüber, in seinem neuen Werk »Eigentumstheorie und Eigentumpolitik« geschenkt. Neben einer eingehenden Behandlung der theoretischen Frage nach Begriff und Wesen des Eigentums, seiner Begründung und seiner Darstellung im positiven Recht werden die gerade heute so aktuellen mit der Eigentumpolitik zusammenhängenden Probleme, wie Mitbestimmung, Eigentumbildung in Arbeiterhand und Enteignung ausführlich besprochen.

Bei der begrifflichen Bestimmung des Eigentums ist es das Anliegen des Vfs., einerseits einen universalen Eigentumsbegriff herauszuarbeiten, der nicht nur die Sachgüter, sondern auch die Immaterialgüterrechte (Urheberrecht, Patentrecht), die beschränkt dinglichen Rechte (Reallasten und Pfandrechte), die obligatorischen Rechte und die Mitgliedschafts- und Anwartschaftsrechte miteinschließt, andererseits aber so formal und abstrakt gefaßt ist, daß er sich auf alle Eigentumsordnungen anwenden läßt. Er lehnt es darum ab, von einem »christlichen«, »heidnisch-römischen«, »liberalen« oder »sozialistischen« Eigentumsbegriff zu sprechen; diese Unterschiede ergeben sich erst bei der konkreten Verwirklichung des Eigentumsbegriffes in einer bestimmten Eigentumsordnung (30 ff.). So berechtigt und notwendig die Aufstellung eines allgemeingültigen Eigentumsbegriffes ist, so

kann doch der Begriff des Eigentums, wie jeder andere Begriff, mit einem bestimmten Inhalt erfüllt und somit näher determiniert werden, so daß – entgegen der Ansicht des Vf. – auch die Verwendung von spezifizierten Eigentumsbegriffen einen Sinn haben dürfte. Mit vollem Recht dagegen wird der Begriff »Gemeineigentum«, wie er besonders im sozialistischen Lager gebräuchlich ist, verworfen (41 ff.). Denn Gemeineigentum besagt entweder die Aufhebung des Eigentums überhaupt, wie sie dem Marxismus in der klassenlosen Gesellschaft als Ideal vorschwebt, oder bedeutet Sondereigentum der Gesellschaft, bzw. des Staates, als welches es in der Praxis stets erscheint. Somit enthüllt sich die Überführung des Privateigentums in angebliches Gemeineigentum einfachhin als die Ablösung der privatkapitalistischen Ordnung durch den Staatskapitalismus.

In der Begründung des Eigentums geht der Vf. von der Hl. Schrift aus, die zwar keine ausdrückliche Eigentumslehre entwickelt, aber doch einige grundlegende Gedanken dazu beisteuert, so den Gedanken der Oberherrschaft Gottes über alle irdischen Güter und deren Bestimmung für alle Menschen, wodurch das Eigentum eine betont soziale Note empfängt. Auf Grund dieser Gedanken und gestützt auf die Lehre der Kirchenväter und der Scholastik, besonders des hl. Thomas, gelangt dann der Verfasser zu der Folgerung, daß sich aus dem absoluten Naturrecht lediglich der Gemeingebrauch der Güter, d. h. »die aus dem Gemeinwohl abgeleitete Forderung, daß jeder Mensch entsprechend seiner besonderen von Gott ihm zugesprochenen Berufung an der Nutzung der Erdengüter teilhabe« (80), ergibt, während die Privateigentumsordnung dem relativen Naturrecht – in der Ausdrucksweise des hl. Thomas dem *ius gentium* – angehört. . . Das Privateigentum ist demnach »nicht ausschließlich metaphysisch, aus der ersten Absicht der Schöpfungsordnung, begründbar . . ., sondern durch geschichtliche – also nicht metaphysisch zwingende – Gegebenheiten bedingt« (81); diese geschichtlichen Gegebenheiten sind nach den Vätern und nach dem hl. Thomas vor allem auf die Erbsünde zurückzuführen. Ihre rechtliche Legitimation erhält die Privateigentumsordnung folglich für den Verfasser »sowohl als Institution als auch in ihrer jeweiligen geschichtlichen Gestalt ausschließlich von ihrer Eignung als Instrument der Verwirklichung des Gemeingebrauches der Güter« (81). D. h. also, daß »die individuelle Besitzergreifung deshalb und nur soweit erlaubt und geboten ist, weil sich auf diese Weise die Gemeinsamkeit der Dinge (*communitas rerum*), der Gemeingebrauch (*usus communis*) am besten verwirklichen lassen« (95). Aus der Geistnatur des Menschen und der damit gegebenen Gottebenbildlichkeit folgt lediglich, daß der Mensch überhaupt zur Verfügung über die Sachwelt berechtigt ist; aber

»wie das zu geschehen hat (ob in der Form des Privateigentums), darüber läßt sich unmittelbar aus der Personalität des Menschen nichts ableiten« (79).

Diese Begründung des Privateigentums, die bei Thomas und der ganzen mittelalterlichen Scholastik im großen und ganzen zutreffen mag, will nun der Vf. auch aus den päpstlichen Enzykliken *Rerum novarum*, *Quadragesimo anno* und *Mater et magistra* herauslesen, um so die Kontinuität der kirchlichen Eigentumslehre unter Beweis zu stellen. Gewiß hat der Vf. recht, wenn er die Behauptung Soubserghes, daß die kirchliche Lehre der naturrechtlichen Begründung des Privateigentums in ihrer heutigen Form sehr jung sei, daß sie erst durch Taparelli entwickelt und von hier durch die Enzyklika *Rerum novarum* übernommen sei (136), zurückweist und die ganze Eigentumsauffassung Soubserghes und die daraus gezogenen Konsequenzen ablehnt. Doch dürfte nicht zu leugnen sein, daß sich mit *Rerum novarum* eine Akzentverschiebung in der Eigentumslehre der Kirche vollzogen hat, die durch den Einfluß Taparellis bedingt sein mag, und die vor allem darin besteht, daß nunmehr das private Recht am Eigentum gleich ursprünglich im Naturrecht verankert wird wie sein Gemeingebrauch, und zwar in der Natur der menschlichen Person. Die Gründe, die in den päpstlichen Rundschreiben für die Notwendigkeit des Privateigentums angegeben werden (Vorsorge des Menschen für seine Zukunft, Sorge für die Familie, Recht auf Frucht der eigenen Arbeit, Schutz der Würde der menschlichen Person, Erleichterung der Ausübung der beruflichen Verantwortung), sind von der Einzelperson hergenommen und die individuelle und die soziale Seite des Eigentums, »seine dem Einzelwohl und seine dem Gesamtwohl zugeordnete Seite«, werden in *Quadragesimo anno* ohne Rangunterschied angeführt (Siehe: Marmy, E., *Mensch und Gemeinschaft in christlicher Schau*. Freiburg/Schweiz 1945, Nr. 644). So sehr sowohl in *Rerum novarum* wie in *Quadragesimo anno* daran festgehalten wird, daß »auch nach Unterstellung unter das Sondereigentum die Erde nicht aufhört, dem allgemeinen Nutzen zu dienen«, so wird doch von Pius XI. an der gleichen Stelle betont, daß die Teilung der Güter von der Natur selber gewollt ist (Marmy, a. a. O. Nr. 652). Jedenfalls wird die Einrichtung des Privateigentums nicht mehr auf die Erbsünde zurückgeführt; sie ist in der konkreten menschlichen Natur, so wie sie im gegenwärtigen Zustand gegeben ist, begründet. Daß sich gegenüber der mittelalterlichen Eigentumsauffassung in der neueren kirchlichen Lehre ein Wandel vollzogen hat, erhellt auch daraus, daß die Verpflichtung zur Abgabe des Überflusses nicht mehr als Gebot der Gerechtigkeit, sondern als »strenge Pflicht der Mildtätigkeit, der Wohltätigkeit im weiteren Sinn, der Großzügigkeit«

hingestellt wird (Quadr. anno; Marmy, a. a. O. Nr. 647, 647a). Dieser Wandel ist keineswegs als Abfall vom »christlichen Eigentumsbegriff« zu fassen; er ist vielleicht eher als Fortschritt zu werten, der jenen anderen Wandel widerspiegelt, der in der christlichen Lehre in Bezug auf das Menschen- und Gesellschaftsbild stattgefunden hat, und der darin besteht, daß die menschliche Persönlichkeit in ihrem Eigenwert stärker hervortritt, als dies im Mittelalter der Fall war. Dabei ist diese Persönlichkeit durchaus in ihrer wesenhaften Bindung an die Gemeinschaft und vor allem auch an Gott gesehen (Vgl. J. Fellermeier, Der christliche Eigentumsbegriff im Wandel der Geschichte. In: Klerusblatt 42. Jahr, 1962, Nr. 4, 60–63; Nr. 5, 77–81). Diese Begründung aus der Natur der menschlichen Person mit ihrem Wesensbezug auf die Gemeinschaft und auf Gott ergibt das sozial gebundene und transzendent bezogene Privateigentum, wobei diese metaphysischen Bindungen und Beziehungen nicht als nachträgliches Korrektiv hinzutreten, sondern dem Eigentum gleich ursprünglich sind, wie seine Hinordnung auf die Einzelperson. In dieser Auffassung vom Eigentum trifft sich die katholische Lehre übrigens weitgehend mit der evangelischen, die der Verfasser dankenswerter Weise an einer Reihe von Vertretern sehr eingehend entwickelt.

Bezüglich der Frage des Mitbestimmungsrechtes der Arbeitnehmer sieht der Verfasser sehr richtig, daß sich aus der Natur des Lohnarbeitsverhältnisses jedenfalls kein Recht auf Mitbestimmung in den wirtschaftlichen Angelegenheiten des Betriebes ableiten läßt. Doch, meint er, kann der Eigentümer des Betriebes dieses Recht seinen Arbeitern freiwillig einräumen; ebenso könne der Staat das Mitbestimmungsrecht im Interesse des Gemeinwohls den Arbeitern gesetzlich zuerkennen. Selbstverständlich kann jedermann sein Eigentumsrecht beschränken und kann auch der Staat eine solche Beschränkung vornehmen, wenn sie das Gemeinwohl unbedingt erheischt. Doch ist zu bedenken, daß eine staatlich verfügte, allgemeine innerbetriebliche Mitbestimmung der Arbeiterschaft zu einer Aushöhlung und Verfälschung des Eigentumsbegriffes und damit zu einer kalten Sozialisierung führt, indem das Eigentum dem Namen nach zwar beibehalten, aber eines seiner Wesenselemente, nämlich des ausschließlichen Verfügungsrechtes beraubt wird. Ob diese Begriffsverfälschung überhaupt im Interesse des Gemeinwohls sein kann, ob ihr nicht vielleicht sogar eine offene und klare Sozialisierung vorzuziehen ist, das scheint das vom Verfasser zurückgewiesene Bedenken Gundlachs gegen eine diesbezügliche Auslegung des Schreibens des päpstlichen Staatssekretariats an die italienische soziale Woche in Turin 1952 zu sein. Der richtige Weg zur vollen Mitbestimmung der Arbeiterschaft geht über das Miteigentum, wie

auch vom Verfasser wenigstens andeutungsweise erwähnt wird (357).

Sehr ausführlich bespricht der Vf. die verschiedenen Möglichkeiten für die Eigentumsbildung in Arbeiterhand. Er unterscheidet drei Fälle: Die Gewinnbeteiligung, durch die der »nach Abschluß einer Wirtschaftsperiode erzielte Gewinn unter Unternehmensleitung, Kapitalteilhaber und Arbeitnehmer« aufgeteilt wird (319); die Ertragsbeteiligung, die »näher bei der Arbeitsleistung der Belegschaft ansetzt« (323/4); und die Substanzbeteiligung, die »die Arbeiter am betrieblichen Substanzzuwachs beteiligt, diese Anteile aber nicht in bar ausschüttet, sondern sie als Kapitalsanspruch der Arbeiter an das Produktionsvermögen gebunden hält« (330). Letztere läßt sich mikroökonomisch verwirklichen, wenn die Beteiligung auf den eigenen Betrieb beschränkt wird, oder makroökonomisch, »wobei der Zuwachs an Realkapital einer Volkswirtschaft im ganzen die Ausgangsbasis darstellt« (331). Die verschiedenen hiefür vorliegenden Pläne werden eingehend diskutiert. Vielleicht aber wäre die prinzipielle Frage, inwieweit und unter welchen Voraussetzungen der Arbeiter ein natürliches Recht auf irgendeine Form dieser Vermögensbildung besitzt, bzw. welches der unter Wahrung des Eigentumsbegriffes naturgemäße Weg ist, noch einer genaueren Erörterung zu unterziehen gewesen; denn auch hier gilt zu bedenken, daß die Gewährung von Gewinnbeteiligung eine Beschränkung des Eigentumsrechtes bedeutet.

Im letzten Kapitel behandelt der Vf. die Frage der Sozialisierung, die er begrifflich unterscheidet von der Enteignung. Enteignung ist Eigentumsentzug, der im Interesse des Gemeinwohls nur einzelne und in ungleicher Weise trifft, jedoch gegen Entschädigung, während bei der Sozialisierung »im Privateigentum stehende Produktionsmittel . . . auf die öffentliche Hand übergeführt werden« (379), wobei dies total oder nur teilweise geschehen kann und meist ohne, wenigstens ohne volle Entschädigung erfolgt. Im Grunde besteht aber nach Ansicht des Vf. zwischen Enteignung und Sozialisierung nur ein gradueller Unterschied. Als weiterer Begriff der Sozialisierung wird noch die Systemsozialisierung angeführt, bei der »die Entscheidung über den wirtschaftlichen Ablauf zentral, von einer Stelle her, erfolgt« (380). Nach einem geschichtlichen Überblick, in dem der Gedanke der Sozialisierung von Karl Marx über die verschiedenen Vorschläge und Entwürfe des Sozialismus bis in die gegenwärtige Gesetzgebung herein verfolgt wird, geht der Verfasser auf die grundsätzliche Frage nach der sittlichen Erlaubtheit der Sozialisierung ein. In Einklang mit den kirchlichen Verlautbarungen kommt er zu dem abgewogenen Schluß, daß die Sozialisierung sittlich erlaubt ist, wenn sie um des Gemeinwohles willen notwendig ist. Wegen des subsidiären Charakters der öffentlich-rechtlichen,

d. h. der staatlichen Sphäre muß sie aber Ausnahme bleiben; sie ist nur dann statthaft, wenn sie die »ultima ratio, der einzige noch mögliche Weg (ist), der eine Aussicht bietet, daß eine Gefährdung des Gemeinwohles abgewandt werden kann« (409).

Wenn sich auch hinsichtlich mancher vom Vf. aufgeworfener Fragen verschiedene Ansichten vertreten lassen, so bleibt die vorliegende Arbeit doch ein überaus wertvoller Beitrag zum Pro-

blem des Eigentums. Der Wert wird noch erhöht durch die reiche angeführte Literatur und namentlich durch die leicht faßliche und klare Darstellungsweise, die das Werk nicht nur für den Fachmann, sondern auch für weitere Kreise zu einer anregenden und fruchtbaren Lektüre werden läßt.

Freising

Jakob Fellermeier